

Einwurf Briefkasten
Freitag, 13.9.19 10³⁰

Stellungnahme der Öffentlichkeit Punkt 2.5

Gemeinde Hohenkammer	
Eing.	16. Sep. 2019
	z.A.
	Kopie an

11.09.2019

Gemeinde Hohenkammer
Petershauser Straße 1
85411 Hohenkammer

Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum geplanten sachlichen Teilflächennutzungsplan als 12. Änderung des Flächennutzungsplans „Konzentrationsflächen für Kies- und Sandabbau“ der Gemeinde Hohenkammer

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erheben wir form- und fristgerecht **Einwendungen** gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationsflächen für Kies- und Sandabbau“ der Gemeinde Hohenkammer.

Wir sind Eigentümer des Anwesens Weißling und sehen als Bürger der Gemeinde Petershausen die Lebensqualität unseres Lebensmittelpunktes durch das Vorhaben im Gemeindegrenzgebiet stark gefährdet.

Der Abbau von Kies und Sand in Waldgebieten widerspricht dem Art. 20a des Grundgesetzes, wonach die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere geschützt werden müssen.

Es stellt sich hier die Frage, was Kies- und Sandabbau im Waldgebiet für die Erhaltung der Lebensgrundlagen bedeuten soll. Diese Abwägung muss zwingend zugunsten des Art. 20a GG ausfallen.

Lärm, Staub sowie eine zusätzliche Verkehrsbelastung des Ortsteils Weißling sind neben der großflächigen Abholzung bzw. Rodung der Wälder und den damit verbundenen Auswirkungen auf Flora und Fauna sowie die Gefährdung von einer Vielzahl an Schutzgütern für uns untragbare Nebeneffekte. Der zu erwartende Lärm ist unzumutbar. Die Immissionsgrenzwerte bei Staub und Lärm werden nicht eingehalten. Belange des Artenschutzes werden nicht hinreichend berücksichtigt.

Die städtebaulichen Richtwerte für den Mindestabstand von Abbauflächen zu Baugebieten werden innerhalb des Gemeindegebietes Hohenkammer zu Wohngebieten mit 300-400 m zugrunde gelegt. Die Antragsfläche auf Fl. Nr. 671/2 Gemarkung Hohenkammer unterschreitet den erweiterten Pufferabstand am Südwesteck zu Weißling. Der kürzeste Abstand beträgt hier etwa 150 m.

Dies widerspricht u. E. dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bürger, egal ob Gemeindegebiet Hohenkammer oder Nachbargemeinden. Die Vorrangfläche selbst hält einen größeren Abstand als 150 bzw. 200 m ein, aber die bereits in Freising beantragte Abbaufläche im Verfahren auf Erteilung eines Vorbescheides eben nicht. Hier muss aus unserer Sicht die Gemeinde Hohenkammer im Vorbescheidsverfahren schon Einwendungen dergestalt bringen, dass der Mindestabstand von 300 bis 400 m auch für Nachbargemeinden wegen des Gleichbehandlungsprinzips geltend muss.

Eine fundierte Prüfung von Alternativstandorten unter Berücksichtigung aller erforderlichen Belange ist dzt. nicht erkennbar bzw. nicht abgeschlossen und kommuniziert.

Aufgrund der oben angegebenen Aspekte, sowie der bereits vorliegenden Belastungen einer Vielzahl von Weißlinger Bürgern durch die Freisinger Windkraftanlage, ebenfalls im Grenzgebiet, ebenfalls genehmigt durch das LRA Freising, werden wir künftig alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, um unsere persönliche Lebensqualität, wie auch die der Bürgergemeinschaft Weißling zu verteidigen. Wir akzeptieren kein weiteres Opfern von Natur und Artenvielfalt zugunsten betriebswirtschaftlicher Aspekte und das auf Kosten von Bürgern im Gemeindegrenzgebiet, ebenso wenig die zu erwartenden massiven Lärm- und Staubemissionen zum Nachteil der Weißlinger Anwohner.

Mit freundlichen Grüßen